

Altersvorsorgepflicht für Selbständige kommt

Im Koalitionsvertrag steht es geschrieben. Union und SPD wollen für Selbständige eine Altersvorsorgepflicht einführen. Betroffen hiervon sind alle Selbständigen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind, d.h. z.B. in ein Versorgungswerk einzahlen müssen. Dabei sollen Selbständige grundsätzlich zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und - als Opt-out-Lösung – einer privaten Vorsorgeart wählen können. Die ersten Vorbereitungen zu diesem anspruchsvollen Gesetzesvorhaben haben nach der Sommerpause begonnen. Dies gilt sowohl für die Unionsfraktion im Bundestag – insbesondere in deren Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales als auch für die Mitarbeiter im zuständigen Referat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) von welchen ein sogenannter Referentenentwurf als erster Vorschlag erstellt werden wird. Die SPD-Bundestagsfraktion will sich daher auch zunächst zurückhalten, da das BMAS ja bekanntlich SPD geführt ist. Mit beiden Kreisen steht die CDH in Kontakt und hat sich sowohl mit der Arbeitsgruppe der Unionsfraktion als auch den entscheidenden Mitarbeitern im BMAS persönlich getroffen.

Besondere Bedeutung wird dabei aus Sicht der CDH dem in Aussicht gestellten Opt-out-Verfahren zukommen, welches für alle Selbständigen zur Anwendung kommen wird, wenn sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig werden wollen. Im Rahmen dessen ist es besonders wichtig, dass ein solches Verfahren unbürokratisch, zukunftsgerichtet und von einer Statusüberprüfung unabhängig erfolgen muss, um eine Verunsicherung, wie in Folge der sogenannten Scheinselbständigkeitsgesetzgebung in den Jahren 1999 und 2000 geschehen, auszuschließen. Hinzukommend muss auch der Vertrauensschutz in die bereits getroffene Altersvorsorge bei den bereits länger selbständig Tätigen besonders berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Opt-out-Überprüfung für die „älteren Jahrgänge“ bzw. schon länger selbständig Tätigen darf das Erfordernis der Pfändungs- und Insolvenzsicherheit für die bereits getroffene private Altersvorsorge nicht ausnahmslos gelten. Denn privat genutztes Immobilienvermögen wäre dann als anzuerkennende Altersvorsorge außen vor, da dieses Erfordernis praktisch nicht zu erfüllen ist. Aus Sicht der CDH darf dieses jedoch keinesfalls geschehen, da das privat genutzte Wohneigentum zweifelsohne – gerade in der heutigen Zeit – einen wichtigen Baustein der privaten Altersvorsorge darstellt.

Gesetzentwurf gegen Abmahnmissbrauch muss nachgebessert werden

Die CDH ist dem Wunsch des Bundesjustizministeriums nachgekommen und hat eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbes abgegeben, mit welchem dem Abmahnmissbrauch endlich Einhalt geboten werden soll. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gehen nach Ansicht der CDH auch in die richtige Richtung und müssen nur in bestimmten Details nachjustiert werden. Hauptkritikpunkt ist allerdings, dass angebliche Verstöße gegen die neue Datenschutzgrundverordnung nicht vom Anwendungsbereich des UWG ausgenommen wurden. In diesem Punkt forderte die CDH eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahmeregelung.

Diesel-Fahrverbote – steuerliche Folgen für Betriebsfahrzeuge

Die Einführung von Diesel-Fahrverboten hätte erhebliche Folgen für betrieblich genutzte Fahrzeuge. Hierzu gibt der Bund der Steuerzahler e.V. in einem Info-Service einen Ausblick, wie Nachrüstung, Bußgelder und Co. steuerlich behandelt werden. Die Broschüre kann beim Bund der Steuerzahler kostenlos bestellt werden.

Rechner zur Ermittlung des Mindesturlaubes für Minijobs

Die Minijob-Zentrale hat einen Urlaubsrechner entwickelt, mit dem Minijobber ihren gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch berechnen können. Hintergrund: Nach § 3 BUrlG beträgt der Mindesturlaubsanspruch jährlich mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche. Die Grundlage zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist grundsätzlich die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche. Arbeitet ein Minijobber beispielsweise jeden Dienstag und Donnerstag, sind zwei Arbeitstage pro Woche maßgebend. Arbeitet ein Minijobber hingegen nur im dreiwöchigen Rhythmus an zwei Vormittagen, sind seine Einsatzstage auf regelmäßige wöchentliche Arbeitstage umzurechnen. Wie viele Stunden an den jeweiligen Tagen gearbeitet werden, ist für die Urlaubsberechnung unerheblich. Ergibt die Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, gilt Folgendes: Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet. Bruchteile, die keinen halben Tag ergeben, bleiben hingegen bestehen und können durch stundenweise Befreiung von der Arbeitspflicht ausgeglichen oder nach erfolgter Kündigung abgegolten werden. Diverse Beispiele sowie Hinweise zur Benutzung des Rechners finden sich auf der Website der Minijob-Zentrale.